Zum Recht der städtischen Schulverwaltung.

Eine Replik von Dr. Hugo Preuss in Berlin.

In Bd. 19 Heft 4 S. 536 ff. des Archivs f. öfftl. Rocht hat TRAUTMANN die Rechtsstellung der städtischen Schuldenutationen und die Rechtsbeständigkeit der Ministerialinstruktion von 1811 einer Erörterung unterzogen, die in einer Polemik gegen meine Rechtsausführungen gipfelt, die ich in dieser Zeitschrift Bd. 15 und in meinem "städtischen Amtsrecht" dargelegt habe. Meine ittneste Monographie über diese Frage, "Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preussen* (Berlin 1905, Prager) hat TRAUTMANN bei der Absassung seiner Untersuchung noch nicht gekannt; beide Arbeiten haben sich vielmehr gekreuzt. Ebendeshalb konnte auch ich dort das eine neue Argument, das TRAUTMANN zur Stütze der herrschenden Meinung beibringt, noch nicht kritisch würdigen. Der Wunsch, dies hier nachholen zu dürfen, wird durch die auch von TRAUT-MANN feinfühlig anerkannte prinzipielle Bedeutung der Streitfrage gerechtfertigt, unbeschadet der von mir durchaus geteilten Abneigung gegen Antikritiken. Im Hinblick auf höchst unerquickliche andre literarische Leistungen, auf die sich einzulassen das bescheidenste Gefühl persönlicher Würde verbot. ist mir die Tatsache besonders erfreulich, dass die wissenschaftliche Sachlichkeit der TRAUTMANNschen Polemik eine rein sach-